

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413),
des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499),
sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz vom 17.02.2009 die Satzung vom 12.11.2007 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung des § 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001143695 € berechnet.“

wird durch die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001171648 € berechnet.“
ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Sponholz, den 18.02.2009

Schult
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“

Gebührenkalkulation zu § 1 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 12.11.2007 unter § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flurstücke der Gemeinde Sponholz.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Mitteilung zum Beitragsumfang für das Jahr 2009 vom 04.12.2008
- Gesamtbeitrag:	13.605,00 €
- bereinigter Umlage-Beitrag als Kalkulationsgrundlage:	13.927,35 €
- Gesamtfläche:	11.747.600 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	192.721 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	11.554.879 m²

3. Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

Kalkulationszeitraum: 5 Jahre (ab Haushaltsjahr 2004)

Haushalts-Jahr	Einnahmen					Ausgaben Gesamtbeitrag der Gemeinde an WBV (Ist)	Differenz Einnahmen-Ausgaben (-) Unterdeckung (+) Überdeckung
	AO-Soll (geplante Einnahmen)	Gesamt-Ist (tatsächliche Einnahmen)	Kassenrest	Verwaltungsgebühren	bereinigte Einnahme		
2004	27.670,63 €	35.528,90 €	-7.858,27 €	932,08 €	26.738,55 €	24.912,28 €	1.826,27 €
2005	25.650,65 €	26.512,98 €	-862,33 €	771,04 €	24.879,61 €	25.031,88 €	-152,27 €
2006	25.667,35 €	23.848,76 €	1.818,59 €	883,89 €	24.783,46 €	24.938,53 €	-155,07 €
2007	28.598,72 €	28.606,82 €	-8,10 €	749,12 €	27.849,60 €	28.476,74 €	-627,14 €
2008	29.361,33 €	29.337,09 €	24,24 €	822,89 €	28.538,44 €	30.145,44 €	-1.607,00 €
Ergebnis:							-715,21 €

4. Verhältnis der Kostenunterdeckung zwischen beiden Wasser- und Bodenverbänden

In der Gemeinde Sponholz sind zwei Wasser- und Bodenverbände vorhanden, was eine getrennte Gebührenerhebung erforderlich macht. Die gesamte Kostenunterdeckung muss daher ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt werden.

Haushalts-Jahr	Beitrag lt. Beitragsbescheid	
	WBV "Obere Havel/ Obere Tollense"	WBV "Landgraben"
2004	13.382,89 €	11.529,39 €
2005	13.486,38 €	11.545,50 €
2006	13.382,29 €	11.556,24 €
2007	16.540,94 €	11.935,80 €
2008	16.540,94 €	13.604,50 €
Ergebnis:	73.333,44 €	60.171,43 €

Verhältnisermittlung:

100% =	133.504,87 €
Anteil in %	
WBV "OH/OT"	54,93
WBV "LG"	45,07

Verhältnis Kostenunterdeckung:

WBV "OH/OT":	-392,86 €
WBV "LG":	-322,35 €

Gesamtbeitrag für das Jahr 2009:	13.605,00 €	
+ Betrag der Kostenunterdeckung:	322,35 €	
= Umlagebeitrag im Jahr 2009:	<u>13.927,35 €</u>	(= bereinigter Umlage-Beitrag für 2009)

5. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages (bereinigten Umlage-Beitrages) erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 141 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$141 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 493,50 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	13.927,35 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
	- 493,50 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
	<u>= 13.433,85 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	11.554.879 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
	- 89.109 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
	<u>= 11.465.770 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	13.433,85 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	11.465.770 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
	<u>= 0,001171648 €/m²</u>	

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.